



Offizielles Publikationsorgan

## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung am Montag, den 17. September 2018 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Seltisberg

### Traktanden

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018	2 - 4
2. Gesamtrevision Zonenplan Siedlung Genehmigung des Zonenplans Siedlung, des Zonenreglements Siedlung sowie des Zonenplans Landschaft (Mutation Parzelle 443)	5 - 6
3. Gesamtrevision Teilzonenplan Ortskern Genehmigung des Teilzonenplans Ortskern, des Teilzonenreglements Ortskern sowie des Teilzonenplans Ortskern (Mutation Baulinien)	6 - 8
4. Gesamtrevision des Wasser- und Abwasserreglements sowie der Gebührenordnung Wasser und Abwasser auf den 01. Januar 2019 a. Genehmigung des Wasser- und Abwasserreglements b. Genehmigung der Gebührenordnung Wasser- und Abwasser 2019	9
5. Antrag aus der Bevölkerung auf die Einführung eines Halte- und Parkverbotes beim Schulhausplatz inkl. Vorplatz	10
6. Antrag aus der Bevölkerung auf die Verminderung der Lärmemission durch die Schulhausglocke	10
7. Antrag aus der Bevölkerung auf die Erstellung eines Polizeireglements zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung	11
8. Ersatzwahl von einem Mitglied in den Schulrat für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020	11
9. Ersatzwahl von einem Mitglied in die Bau- und Planungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020	12
10. Teilrevision der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2019	12
11. Verschiedenes	12

Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich. Mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

### GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident Die Verwalterin

B. Zollinger K. Stein

Seltisberg, 03. September 2018

**Im Anschluss an die Versammlung  
sind alle Anwesenden herzlich zu  
einem Apéro eingeladen.**

## Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018

Publikation der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung  
vom Donnerstag, 21. Juni 2018 um 19.30 Uhr im  
Gemeindezentrum Seltisberg

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom  
21. Juni 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst

**Traktandum 1:** Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom  
29. November 2017

**://:** *Einstimmig wird das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom  
29. November 2017 genehmigt und der Verfasserin verdankt.*

Genehmigung der Traktandenliste

**://:** *Einstimmig wird die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom  
21. Juni 2018 genehmigt.*

**Traktandum 2:** Vorlage und Erläuterung der Jahresrechnung 2017  
a) Zusätzliche Abschreibung von CHF 200'000.00 auf den Pensionskassen-  
Bilanzfehlbetrag  
b) Genehmigung der Jahresrechnung 2017

**Traktandum 2a:** Zusätzliche Abschreibung von CHF 200'000.00 auf den Pensionskassen-  
Bilanzfehlbetrag

**://:** *Einstimmig wird die zusätzliche Abschreibung von CHF 200'000.00 auf den Pensions-  
kassen-Bilanzfehlbetrag genehmigt.*

**Traktandum 2b:** Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Gesamtaufwand	CHF	6'928'461.94
Gesamtertrag	CHF	6'967'241.73
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>38'779.79</b>
Investitionsausgaben	CHF	2'178'381.38
Investitionseinnahmen	CHF	403'391.85
<b>Nettoinvestition</b>	<b>CHF</b>	<b>1'774'989.53</b>

**://:** *Einstimmig wird die Jahresrechnung 2017 genehmigt.*

**Traktandum 3:** Nachtragskredit zum Budget 2018 über CHF 50'000.00 für die Ablösung des  
bestehenden IT-Systems

**://:** *Einstimmig wird der Nachtragskredit zum Budget 2018 über CHF 50'000.00 für die  
Ablösung des bestehenden IT-Systems genehmigt.*

Traktandum 4: Beitritt zum Verein „Liestal Frenkentäler plus“

**://: Mit grossem Mehr wird der Beitritt zum Verein „Liestal Frenkentäler plus“ genehmigt.**

Traktandum 5: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen durch die Gemeinde zu den Ergänzungsleistungen (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG) auf den 01. Januar 2018, vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

**://: Mit 27 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen wird das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen durch die Gemeinde zu den Ergänzungsleistungen (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG) auf den 01. Januar 2018, vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, genehmigt.**

Traktandum 6: Reglement über die Entschädigung von Entlastungsleistungen an die Pflege und Betreuung zu Hause (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG) auf den 01. Januar 2018, vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

**://: Einstimmig wird das Reglement über die Entschädigung von Entlastungsleistungen an die Pflege und Betreuung zu Hause (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG) auf den 01. Januar 2018, vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, genehmigt.**

Traktandum 7: Basellandschaftliche Pensionskasse – Neue Vorsorgelösung Vorsorgewerk „Gemeinden beider Frenkentäler plus“ ab 01. Januar 2019

**://: Einstimmig wird die neue Vorsorgelösung „Gemeinden beider Frenkentäler plus“ ab 01. Januar 2019 genehmigt.**

Traktandum 8: Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in den Schulrat für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020

**://: Einstimmig wird Herr Marcel Grieder als Mitglied in den Schulrat, für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020, gewählt.**

Traktandum 9: Ersatzwahl von einem Mitgliedern in die Bau- und Planungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020

**://: Einstimmig wird Frau Pamela Köllner als Mitglied in die Bau- und Planungskommission, für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020, gewählt.**

Traktandum 10: Verschiedenes

Die Gemeindeversammlung wird über einen schriftlich eingereichten Antrag aus der Bevölkerung in Kenntnis gesetzt. Dieser beinhaltet folgende Begehren:

- Einführung eines Halte- und Parkverbotes beim Schulhausplatz inkl. Vorplatz
- Verminderung der Lärmemission durch die Schulhausglocke
- Erstellung eines Polizeireglements zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung

## Auszug aus dem Gemeindegesetz

### § 49 \* Fakultatives Referendum

Gemäss § 49 Abs. 1 unterliegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen.

Gemäss § 49 Abs. 2 ist das Begehren innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

Gemäss § 49 Abs. 3 sind vom Referendum ausgenommen:

- a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss
- b) Wahlen
- c) Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung
- d) Ablehnungsbeschlüsse
- e) Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.)

### § 68 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten \*

<sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. \*

<sup>2</sup> Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. \*

<sup>4bis</sup> Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig. \*

<sup>5</sup> Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. \*

<sup>6</sup> Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten. \*

**Publikation der Beschlüsse im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde Seltisberg beim Gemeindehaus und im Internet am 26. Juni 2018.**

## Traktandum 2: Gesamtrevision Zonenplan Siedlung Genehmigung des Zonenplans Siedlung, des Zonenreglements Siedlung sowie des Zonenplans Landschaft (Mutation Parzelle 443)

Die Zonenplanung Siedlung und die Teilzonenplanung Ortskern entsprechen nicht mehr den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen. Zudem bestand seitens der Gemeinde und auch der Eigentümer der Bedarf die Zonenvorschriften in einigen Punkten inhaltlich neu zu regeln. Der Gemeinderat entschied sich deshalb, die Zonenvorschriften Siedlung und die Teilzonenvorschriften Ortskern in rechtlicher, formeller und inhaltlicher Hinsicht neu zu erarbeiten.

Die Vorlage zur Gesamtrevision Zonenplanung Siedlung beinhaltet folgende rechtsverbindliche Dokumente:

- Zonenplan Siedlung, Massstab 1:2'000
- Zonenreglement Siedlung
- Zonenplan Landschaft, Mutation Parzelle 443, Massstab 1:1'500

Die orientierenden und begleitenden Bestandteile der Zonenplanung Siedlung sind:

- Planungsbericht
- Zonenplan Siedlung – Teilzonenplan Dorfkern, Differenzenplan Massstab 1:1'000

Die Inhalte der Zonenplanung Siedlung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Umgang mit dem Baugebiet 2. Etappe konnte mit dem Amt für Raumplanung geklärt werden. Mit der Zuteilung der Flächen zur Zone §19, Abs. 1, lit. f RBG ist für die nächste Planungsperiode politisch eine Lösung gefunden. Raumplanerisch bleiben die Fragen jedoch weiterhin offen und müssen bei einer nächsten Revision gelöst werden.
- Das effektive Baugebiet (ohne Zone §19, Abs. 1, lit. f RBG) wird klar vom Landschaftsgebiet abgegrenzt. Das Siedlungsgebiet wird auf das heute bestehende Mass eingeschränkt. Neues Baugebiet wird nicht ausgeschieden. Mit der Reduktion der Zone für öffentliche Werke und Anlagen verringert sich die Bauzonenfläche leicht. Fruchtfolgefleichen werden keine beansprucht.
- Dem verdichteten und qualitativ guten Bauen will die Gemeinde grosse Beachtung schenken. Die bestehenden Reserven auf den bereits bebauten Parzellen sowie die Reserven der noch unbebauten Flächen sind zu nutzen. Dabei strebt die Gemeinde zweckdienliche Lösungen an, um die Wohn- und auch die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Die neuen Zonenvorschriften unterstützen dieses Ziel soweit möglich (Arealüberbauung nach einheitlichem Plan, Gestaltungsvorschriften).
- Die Siedlungsentwicklung nach Innen und die kompakte Siedlungsstruktur werden mit den neu festgelegten Bestimmungen wie bis anhin gefördert. Die Bauzonenkapazität ist auf eine optimale Ausnützung der gemeindeeigenen Infrastruktur und auf das durch den Kanton erwartete Bevölkerungswachstum ausgerichtet.
- Die Gemeinde definiert eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen für den gemeindeeigenen, sozialen Wohnungsbau. Die von der Gemeinde erstellten und vermieteten Wohnungen sollen jungen Familien oder älteren Personen dienen.
- Mit den präzisen Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung und der Förderung von Gehölzen innerhalb des Siedlungsgebietes werden Grünflächen und Bäume erhalten resp. gefördert.
- Mit der Bereinigung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen werden die Standorte für die öffentlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen gestärkt und sachgerecht festgelegt. Die Standorte sind für die Bevölkerung alle gut erreichbar.

- Die neuen Zonenvorschriften Siedlung sind im Einklang mit den übergeordneten Gesetzen der Raumplanung und sind zudem auf die Vorgaben der Baurechtsharmonisierung abgestimmt.

### **Öffentliche Mitwirkung**

Die Gemeinde führte für die Zonenplanung Siedlung und die Teilzonenplanung Ortskern je eine Informationsveranstaltung und danach die öffentliche Mitwirkung durch. Zu beiden Planungen gingen Stellungnahmen aus der Bevölkerung ein. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den Planungen berücksichtigt. In den Mitwirkungsberichten ist der Umgang mit den Eingaben dokumentiert. Die beiden Mitwirkungsberichte lagen im Vorfeld zur Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Die Reglemente und Pläne können auf der Homepage der Gemeinde unter dem Register: Behörden / Gemeindeversammlung / Einladungen eingesehen werden. Sie liegen zudem in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Zonenplan Siedlung, das Zonenreglement Siedlung sowie den Zonenplan Landschaft (Mutation Parzelle 443) zu genehmigen.

## **Traktandum 3: Gesamtrevision Teilzonenplan Ortskern Genehmigung des Teilzonenplans Ortskern, des Teilzonenreglements Ortskern sowie des Teilzonenplans Ortskern (Mutation Baulinien)**

Die Zonenplanung Siedlung und die Teilzonenplanung Ortskern entsprechen nicht mehr den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen. Zudem bestand seitens der Gemeinde und auch der Eigentümer der Bedarf die Zonenvorschriften in einigen Punkten inhaltlich neu zu regeln. Der Gemeinderat entschied sich deshalb, die Zonenvorschriften Siedlung und die Teilzonenvorschriften Ortskern in rechtlicher, formeller und inhaltlicher Hinsicht neu zu erarbeiten.

Die rechtsverbindlichen Teilzonenvorschriften Ortskern bestehen aus:

- Teilzonenplan Ortskern, Massstab 1:500
- Teilzonenreglement Ortskern

Zudem wurden im Rahmen der Revision die kommunalen Baulinien überprüft und auf die Abgrenzung der Vorplatzbereiche angepasst. Die Anpassungen sind ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil der Revision. Sie sind dargestellt im:

- Teilzonenplan Ortskern, Mutation Baulinien, Masstab 1:500

Die orientierenden und begleitenden Bestandteile der Teilzonenplanung Ortskern sind:

- der vorliegende Planungsbericht
- Differenzenplan Zonenplan Siedlung – Teilzonenplan Ortskern

Die Inhalte der Teilzonenplanung Ortskern können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Teilzonenplanung Ortskern definiert über das gesamte Areal die Kernzone gemäss § 22, Abs. 1 sowie die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen gemäss § 24 des Raumplanungs- und Baugesetzes.
- Der Teilzonenplan unterteilt die Kernzone neu in die Kernzone KA und Kernzone KB.

- Die Kernzonen und auch zum Teil die Zone für öffentliche Werke und Anlagen sind mit Schutzzonen für den Vorplatzbereich, den Hofstattbereich, den Bautenschutz und den Schutz für Einzelobjekte überlagert.
- Die Kernzone KA umfasst den bis heute rechtsgültig ausgeschiedenen Bereich des Ortskerns. Entlang des Perimeters des Zonenplanes Siedlung wurden kleinere Grenzbereinigungen entlang der heute aktuellen Grenzen vorgenommen. Die Anpassungen sind im Differenzenplan dargestellt. Die Umzonungen sind damit begründet, dass die Parzellen alle im ehemaligen Hofstattbereich der Gemeinde liegen und somit Teil des Ortskerns sind. Auch wird damit in einzelnen Fällen auf die spezielle Situation der Eigentümer reagiert.
- Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen bleiben im Wesentlichen bestehen. Die Zweckbestimmungen werden für das Schulareal auf die aktuellen Bedürfnisse und auf die tatsächlichen Nutzungen angepasst (Wegfall Feuerwehrmagazin).
- Die Gebiete „Metzgermaxgarte“ und „Kilchweg“ sind noch nicht überbaut. Der heute rechtskräftige Teilzonenplan definiert detaillierte „Hausbereiche“. Die Vorschriften sind seit 26 Jahren in Kraft. Ein Bauprojekt wurde in dieser Zeit nicht realisiert. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird dieses System aufgegeben und über die beiden Gebiete wird eine Quartierplanpflicht definiert.
- Die Vorplätze und die noch vorhandenen Hofstätten sind mit den entsprechenden Schutzzonen überlagert. Die Bereiche dienen in Anlehnung an die ursprüngliche, dorfbauliche Struktur in erster Linie als Frei- oder Grünraum. Hochbauten sind im Vorplatzbereich nicht zulässig. Im Hofstattbereich dürfen unter Einhaltung der Überbauungsziffer der Kernzone Klein- oder Anbauten innerhalb der definierten Masse realisiert werden.
- Die gemäss Bauinventar Kanton Basel-Landschaft als „kommunal zu schützende Bauten“ definierten Gebäude werden im Teilzonenplan Ortskern mit der Zone „Geschützte Bauten“ überlagert und somit kommunal geschützt.
- Als geschützte Einzelobjekte sind im vorliegenden Plan wie bis anhin sieben Brunnen, vier Sodbrunnen und ein Wegkreuz bezeichnet.
- Die Siedlungsökologie und der Schutz der Einzelbäume werden neu geregelt. Im Unterschied zur Zonenplanung Siedlung werden die wichtigen Einzelbäume im Teilzonenplan bezeichnet. Einzelne im Plan bezeichnete Bäume existieren heute nicht mehr. Entsprechende Ersatzpflanzungen sind bereits eingeleitet oder werden von der Gemeinde noch eingefordert.
- Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und die Vorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung zielen darauf hin, die wesentlichen historischen Bauelemente im Ortskern zu erhalten und bei Sanierungen als auch Um- oder Neubauvorhaben anzuwenden.
- Die Vorschriften zur Umgebungsgestaltung und zu den Gehölzen innerhalb der Siedlung sind die gleichen wie im neuen Zonenreglement Siedlung.
- Der Ortskern von Seltisberg soll sich weiterentwickeln. Die Gemeinde will Hauseigentümer, welche Projekte zu Gunsten eines „lebendigen Ortskerns“ realisieren, mit Beiträgen unterstützen. Im Wesentlichen ist dies für Qualitätsverfahren, besondere Gestaltungsmassnahmen sowie für Hausanalysen vorgesehen.



- Mit den detaillierten Bauvorschriften können die baulichen Ziele im Ortskern nur bedingt erreicht werden. Für eine qualitätsvolle Entwicklung braucht es das Gespräch und den Austausch zwischen dem Bauherrn, den Behörden und den Fachpersonen. Die Arbeitsgruppe sah vor, im Reglement eine Bestimmung aufzunehmen, wie sie zum Beispiel für die Altstadt von Sempach (Wakkerpreis 2017) erfolgreich angewandt wird. Der Vorschlag wurde dem zuständigen Kreisplaner und der Ortsbildpflegerin unterbreitet. Die interne Abklärung des Amtes für Raumplanung ergab, dass solche Bestimmungen im Kanton Basel-Landschaft nicht zulässig seien. Die Bestimmung zum Vollzug der Zonenvorschriften beschränkt sich deshalb darauf, dass sich die Bauwilligen frühzeitig und freiwillig mit der Gemeinde in Verbindung setzen, um Bauprojekte zu besprechen.
- Das Vorgehen der gemeindeinternen Beurteilung von Bauvorhaben beschreibt der Gemeinderat in einer eigenen Richtlinie. Im Sinne der Transparenz wurden diese Richtlinien im Entwurf zusammen mit den Teilzonenvorschriften ausgearbeitet. Daraus ist ersichtlich, dass wichtige Bauvorhaben wie Neubauten oder Bauprojekte an kommunal geschützten Objekten durch ein Fachgremium der Gemeinde beurteilt werden. Die Richtlinie zielt auch darauf ab, dass wenn Vorabklärungen durchgeführt und diese von der Gemeinde als gut befunden worden sind, das Baubewilligungsverfahren schneller und einfacher ablaufen sollte.
- Die kommunalen Baulinien innerhalb des Planungssperimeters werden soweit möglich auf die Festlegung des Vorplatzbereiches abgestimmt. Wo entlang der seitlichen Gebäudeflucht nicht bereits eine Baulinie festgelegt ist, wird auf die Ausscheidung des Vorplatz- oder Hofstattbereiches zwischen den Hauptbauten verzichtet. In einzelnen Fällen erhöht sich damit die Flexibilität für Neubau-, Umbau- oder Anbaubauprojekte bei den Hauptbauten.

### **Öffentliche Mitwirkung**

Die Gemeinde führte für die Zonenplanung Siedlung und die Teilzonenplanung Ortskern je eine Informationsveranstaltung und danach die öffentliche Mitwirkung durch. Zu beiden Planungen gingen Stellungnahmen aus der Bevölkerung ein. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den Planungen berücksichtigt. In den Mitwirkungsberichten ist der Umgang mit den Eingaben dokumentiert. Die beiden Mitwirkungsberichte lagen im Vorfeld zur Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Die Reglemente und Pläne können auf der Homepage der Gemeinde unter dem Register: Behörden / Gemeindeversammlung / Einladungen eingesehen werden. Sie liegen zudem in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Teilzonenplan Ortskern, das Teilzonenreglement Ortskern sowie den Teilzonenplan Ortskern (Mutation Baulinien) zu genehmigen.



## Traktandum 4a: Gesamtrevision des Wasser- und Abwasserreglements auf den 01. Januar 2019

## Traktandum 4b: Gebührenordnung Wasser und Abwasser auf den 01. Januar 2019

Der Gemeinderat hat beschlossen, das bestehende Wasser- und Abwasserreglement (Stand: 18. Juni 2009) verursachergerecht und auch in Bezug auf die kantonalen Empfehlungen des Amt für Umweltschutz und Energie neu auszurichten. Neu wird eine jährliche Grundgebühr nach Belastungswerten gemäss SVGW (Schweizerische Verein des Gas und Wasserfaches) erhoben. Zusätzlich wird auch die Anschlussgebühr verursachergerecht auf die Belastungswerte gemäss SVGW anstelle des versicherten Brandlagerwertes neu ausgerichtet.

### Deshalb wurden diese Anpassungen notwendig:

- Anschlussgebühren werden heute unabhängig von den Abwasser- und Wasserbelastungswerten anhand des versicherten Brandlagerwertes erhoben und sind somit nicht verursachergerecht, fallen somit zusätzlich an, wenn sich der versicherte Brandlagerwert bei Umbauten (ohne neue Wasseranschlüsse) erhöht.  
Zusätzlich sind Abzugsmöglichkeiten bei «Energetischen Massnahmen» nicht klar geregelt und führen oft zu Unsicherheiten und auch zu Gerichtsfällen.
- Fehlende jährliche Grundgebühr (die bestehende Infrastruktur muss auch unterhalten und abgeschrieben werden, wenn kein Wasserbezug erfolgt).

### Hauptänderungen des zur Vorlage gebrachten Wasser- und Abwasserreglements:

- **Einführung einer jährlichen Grundgebühr gemäss SVGW-Belastungswerten** für den Unterhalt der kommunalen Abwasser- und Wasserinfrastruktur (diese wird den Hausbesitzern jährlich Akonto in Rechnung gestellt. (Grundgebühr + Mengengebühr = Gesamtkosten = kostendeckend. Die Erhebung der jährlichen Grundgebühr hat somit nach der Umstellung eine tiefere Mengengebühr zur Folge).
- **Einmalige Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser erfolgen verursachergerecht gemäss SVGW-Belastungswerten**, anstelle des bisher versicherten Brandlagerwertes.

Die zum Beschluss vorgelegten Wasser- und Abwasserreglemente, wurden vom kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie bereits vorgeprüft und die vom Amt vorgeschlagenen Änderungen sind bereits in den beiden Reglemente eingearbeitet.

Die Wasser- und Abwasserreglemente können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, weshalb sie in einem Beschluss gemeinsam und nicht einzeln zur Abstimmung gebracht werden.

Die Reglemente können auf der Homepage der Gemeinde unter dem Register: Behörden / Gemeindeversammlung / Einladungen eingesehen werden. Sie liegen zudem in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Traktandum 4a: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die beiden überarbeiteten Reglemente «Abwasser» und «Wasser» auf den 01. Januar 2019 zu genehmigen.

Traktandum 4b: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gebührenordnung Wasser und Abwasser auf den 01. Januar 2019 zu genehmigen.

## Traktandum 5: Antrag aus der Bevölkerung auf die Einführung eines Halte- und Parkverbotes beim Schulhausplatz inkl. Vorplatz

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 wurde dem Gemeinderat ein Antrag auf die Einführung eines Halte- und Parkverbotes beim Schulhausplatz inkl. Vorplatz eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 wurde die Bevölkerung, gemäss §68 des Gemeindegesetzes, über den Antrag informiert.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Unterbindung der Elterntaxis. Es gäbe sehr viele Eltern, welche als Elterntaxis fungieren und ihre Kinder um 08.00 Uhr, 12.00 Uhr, 13.30 Uhr und 15.30 Uhr zur Schule bringen und/oder abholen.
- Vereine, welche am Montag- und Dienstagabend mit div. Autos vor dem Gemeindezentrum und auf dem Schulhausplatz parkieren und somit Lärm verursachen.
- Sonstige parkierte Autos, welche durch das Schliessen der Türen Lärm verursachen.
- Unterbindung/Minderung der Vermietung des Gemeindezentrums, da dies eine erhöhte Frequenz von Fahrzeugen verursacht.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass eine gewisse Regelung sicherlich unterstützt werden kann. Durch die Neugestaltung der Bushaltestelle Zentrum Schule werden jedoch bereits einzelne Parkplätze vor dem Gemeindezentrum entfallen, da die Haltestelle behindertengerecht ausgebaut und der Randstein höher gesetzt wird. Die weiteren, nicht explizit ausgewiesenen Parkplätze vor dem Gemeindezentrum und dem Brunnen, werden jedoch häufig von Personen, welche nicht mehr gut zu Fuss sind, genutzt. Diese Möglichkeit will der Gemeinderat der Bevölkerung gerne weiterhin bieten.

Für den Schulhausplatz besteht bereits eine Hinweistafel, welche z.B. mit einer Barriere, zwischen Brunnen und Gemeindezentrum, durchgesetzt werden kann, ohne ein richterliches Verbot zu erlassen. Der Gemeinderat unterstützt daher die Eindämmung der Nutzung des Schulhausplatzes als Parkplatz. Dennoch beantragt der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung die Nichterheblichkeitserklärung.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Antrag auf die Einführung eines Halte- und Parkverbotes beim Schulhausplatz inkl. Vorplatz als nichterheblich zu erklären.

## Traktandum 6: Antrag aus der Bevölkerung auf die Verminderung der Lärmemission durch die Schulhausglocke

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 wurde dem Gemeinderat ein Antrag auf die Verminderung der Lärmemission durch die Schulhausglocke eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 wurde die Bevölkerung, gemäss §68 des Gemeindegesetzes, über den Antrag informiert.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Es sei nicht mehr zeitgemäss, dass die Uhr um 11.00 Uhr, 16.00 Uhr und 20.30 Uhr läute.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Schulhausglocke zur Tradition von Seltisberg gehört und somit beibehalten werden soll. Daher will der Gemeinderat an dieser Tradition festhalten und beantragt die Nichterheblichkeitserklärung.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Antrag auf die Verminderung der Lärmemission durch die Schulhausglocke als nichterheblich zu erklären.

## Traktandum 7: Antrag aus der Bevölkerung auf die Erstellung eines Polizeireglements zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 wurde dem Gemeinderat ein Antrag auf die Erstellung eines Polizeireglements zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 wurde die Bevölkerung, gemäss §68 des Gemeindegesetzes, über den Antrag informiert.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Es werde ein Vertrag mit der Polizei benötigt, damit der Vandalismus und rechtsfreie Raum unterbunden wird und mehr Sicherheit entstehe. Explizit wird erwähnt, dass lärmende Jugendliche jeweils zwischen Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag von 23.00 Uhr – 03.00 Uhr an der Bushaltestelle beim Gemeindezentrum
  - Alkohol und Drogen konsumieren, im Brunnen baden, laute Musik hören und schreien
  - Fussball spielen, auf dem Dach der Bushaltestelle herumklettern, überall urinieren
  - Mit Mopeds auf dem Schulhausplatz und mit Skateboards auf dem Brunnen herumfahren

Der Gemeinderat steht im engen und regen Kontakt mit der Polizei und präventiv auch mit der Stiftung Jugendsozialwerk KJF. Keiner Partei liegen Meldungen vor, welche der Begründung des Antrages nur im Entferntesten entsprechen. Kleinere Vandalenakte und Ruhestörungen kommen, wie in jeder anderen Gemeinde, zwar von Zeit zu Zeit vor, jedoch in einem Ausmass, wie sie selbst mit einem Reglement nur schwierig unterbunden werden können. Der Gemeinderat sieht daher zurzeit keinen Anlass ein Polizeireglement auszuarbeiten.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Antrag auf die Erstellung eines Polizeireglements zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung als Nichterheblich zu erklären.

## Traktandum 8: Ersatzwahl von einem Mitglied in den Schulrat für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020

Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon eine Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte und zwei Mitglieder von der Einwohnergemeindeversammlung gewählt werden.

Frau Rita Meyer stellt sich zur Wahl, um sich aktiv im Schulrat einzubringen.

*Mein Name ist Rita Meyer. Geboren bin ich 1978 und meine gesamte Kindheit verbracht ich in Seltisberg. Nach einer mehrjährigen Abwesenheit in anderen baselbieter Gemeinden hat es mich wieder zurückgezogen und ich habe zusammen mit meinen Eltern unser Haus umgebaut. Ich bin verheiratet mit Geleg Meyer und habe einen fast 5 jährigen Sohn. Ich bin voll berufstätig als Teamleiterin eines Kunden Service Centers in einem Chemieunternehmen in der Region Basel. In meiner Freizeit verbringe ich die Zeit am Liebsten mit meiner Familie oder gehe mit meinem Pferd oder mit Freunden in die Natur.*

Wahlvorschläge können schriftlich zuhanden des Gemeinderates oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung eingereicht werden.

## Traktandum 9: Ersatzwahl von einem Mitglied in die Bau- und Planungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 30. Juni 2020

Die Bau- und Planungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden von der Einwohnergemeindeversammlung gewählt.

Trotz der Aufrufe im Gemeindeanzeiger hat sich noch keine Person bereit erklärt, sich für den vakanten Sitz aktiv in der Bau- und Planungskommission einzubringen.

Wahlvorschläge können schriftlich zuhänden des Gemeinderates oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung eingereicht werden.

## Traktandum 10: Teilrevision der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2019

Per 01. Januar 2016 wurde die Gemeindeordnung revidiert. Die Anzahl der Mitglieder des Schulrates wurde bei dieser Revision vermindert. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass der Schulrat aufgrund der strategischen Entwicklung der Schule und der dadurch anfallenden Aufgaben und Arbeiten dennoch aus vier Mitgliedern bestehen sollte, wovon eine Mitglied vom Gemeinderat aus seiner Mitte und drei Mitglieder von der Einwohnergemeindeversammlung gewählt werden. Zudem wurden kleinere Anpassungen, wie die Verschiebung der Wahl des Schulratsmitgliedes für die spezielle Förderung in §2 lit. d. 1 nach §3 vorgenommen, da es sich hierbei um den Kreisschulrat handelt. Diese Position wird neu jeweils durch den Gemeinderat mit dem Ressort Bildung abgedeckt. Ebenfalls umbenannt wurde die Natur- und Umweltschutzdirektion in die Natur- und Umweltkommission. Im Zuge dieser Revision der Gemeindeordnung, wird die Kommission Feuerwehrrat umbenannt in Betriebskommission des Zweckverbandes Regionalfeuerwehr Liestal, da sie in der jetzigen Form per 31. Dezember 2018 nicht mehr bestehen wird.

Die Gemeindeordnung kann auf der Homepage der Gemeinde unter dem Register: Behörden / Gemeindeversammlung / Einladungen eingesehen werden. Sie liegt zudem in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die revidierte Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2019 zu genehmigen.

## Traktandum 11: Verschiedenes